

E-Mobility | Möglichkeit zu punktuellen Aufladen verpflichtend für Ladesäulen mit Inbetriebnahme ab Dezember 2017

Mit der "Ersten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung" vom 1. Juni 2017 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Vorgabe der Richtlinie 2014/94/EU umgesetzt, wonach Betreiber von Ladesäulen für Elektromobile neben dem sog. "vertragsbasierten Aufladen" in Zukunft auch ein punktuell Aufladen ohne Authentifizierungserfordernis anbieten müssen. Diese Vorgabe ist für Ladesäulen mit einer Ladeleistung von mehr als 3,7 kW und Inbetriebnahme ab 14. Dezember 2017 einzuhalten und sollte daher bereits jetzt bei der Gestaltung von Betreibermodellen beachtet werden.

Bisher überwiegend "vertragsbasiertes Aufladen"

Bislang enthielt die "Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile" (Ladesäulenverordnung - LSV) lediglich Vorgaben zur Gewährleistung von technischer Interoperabilität durch die Verwendung des sog. "Mennekes-Steckers", nicht aber zur Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Ladevorgang. Aus diesem Grund wird an den bislang errichteten Ladepunkten überwiegend das sog. "vertragsbasierte Laden" praktiziert, bei dem der Fahrzeugnutzer zunächst einen Stromliefervertrag abgeschlossen haben muss (vgl. die Verordnungsbegrün-

dung BR-Drs. 256/17, Seite 6). In der Praxis schließen die Fahrzeugnutzer entsprechende Stromlieferverträge nicht selten mit dem Anbieter, der auch ihre Wohnräume mit Strom versorgt. Zum Start des Ladevorgangs ist eine Authentifizierung des Kunden an der Ladesäule erforderlich. Durch die Verwendung unterschiedlicher Formen der Authentifizierung ist eine einfache, deutschlandweit einheitliche Nutzung von öffentlich zugänglichen Ladepunkten bisher nicht möglich.

Die Einräumung einer Möglichkeit zu punktuell Aufladen ohne vorherige Authentifizierung war bislang allein in Hinblick auf Ladepunkte erforderlich, für die eine Förderung nach der "Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland" vom 15. Februar 2017 erlangt werden sollte (siehe dazu unseren Newsletter vom Februar 2017: [E-Mobility | Ladeinfrastruktur](#)

Zukünftig auch punktuell Aufladen

Durch die am 14. Juni 2017 in Kraft getretene Änderung der LSV wird nunmehr grundsätzlich vorgegeben, dass Betreiber von Ladepunkten den Nutzern von Elektromobilen das punktuell Aufladen ermöglichen müssen (§ 4 LSV). Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Ladepunkte mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 kW (§ 7 LSV) sowie Ladepunkte, deren Inbetriebnahme vor dem 14. Dezember 2017 erfolgen wird (§ 8 LSV).

Das punktuell Aufladen wird im neu gefassten § 2 Nr. 13 LSV definiert als "das Laden eines Elektromobils, welches nicht als Leistung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses zwischen dem Nutzer und einem Elektri-

zitätsversorgungsunternehmen oder einem Betreiber eines Ladepunktes erbracht wird".

Betreiber von Ladepunkten erfüllen die Verpflichtung zur Ermöglichung des punktuellen Aufladens, indem sie zumindest eine der folgenden in § 4 LSV vorgegebenen Varianten des Aufladens (und Bezahlens) am Ladepunkt anbieten:

Variante 1: Unentgeltliches Aufladen

Ein punktuellm Aufladen im Sinne der LSV kann zunächst durch ein unentgeltliches Einräumen der Strom- und Parkleistung ohne vorherige Authentifizierung ermöglicht werden (§ 4 Satz 2 Nr. 1 lit. a LSV).

Variante 2: Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt

Bei einer entgeltlichen Gewährung der Strom- und Parkleistung kann ein punktuellm Aufladen im Sinne der LSV durch die Möglichkeit zur Zahlung mittels Bargeld, für die es keiner Authentifizierung bedarf, erreicht werden (§ 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b LSV). Die Möglichkeit zur Bargeldzahlung

muss nicht notwendigerweise an der Ladesäule vorgesehen sein, muss aber in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt angeboten werden. Nach der Verordnungsbegründung ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn leicht erreichbar, üblicherweise auf dem gleichen Gelände, ein Kassenhäuschen vorhanden ist, das Bargeld akzeptiert, z.B. an Tankstellen oder auf Parkplätzen (BR-Drs. 256/17, Seite 6).

Variante 3: Zahlung mittels eines gängigen Kartenzahlungssystems

Daneben kommt die Ermöglichung einer bargeldlosen Zahlung mittels eines gängigen Kartenzahlungssystems bzw. Zahlungsverfahrens, einschließlich der dafür erforderlichen Authentifizierung, in unmittelbarer Nähe des Ladepunkts in Betracht (§ 4 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 LSV). Als gängige kartenbasierte Zahlungssysteme sollen lediglich solche Systeme zählen, die eine allgemeine Verbreitung gefunden haben und mit zumutbarem Aufwand auf leicht zugänglichem Wege zu erreichen sind (BR-Drs. 256/17, Seite 7).

Variante 4: Zahlung mittels eines gängigen webbasierten Systems

Schließlich kann eine Zahlung mittels eines gängigen webbasierten Systems, d.h. einer Website oder einer App (§ 4 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 LSV) erfolgen. Wird lediglich eine Zahlung per App angeboten, muss zumindest eine App kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Für nähere Erläuterungen steht Ihnen das Energie & Infrastruktur Team von Clifford Chance gerne zur Verfügung.

Ihre Kontakte

Dr. Björn Heinlein
Partner, Düsseldorf
T: +49 211 4355-5099
E: bjoern.heinlein@cliffordchance.com

Dr. Mathias Elspass
Partner, Düsseldorf
T: +49 211 4355-5260
E: mathias.elspass@cliffordchance.com

Dr. Martin Weitenberg
Counsel, Düsseldorf
T: +49 211 4355-5110
E: martin.weitenberg@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf
© Clifford Chance 2017

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Jakarta* ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Linda Widyati & Partners in association with Clifford Chance.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.

192171-4-1399-v0.9